Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 5674.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von vier Prozent des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 14,190,000 Thalern nach näherer Maaßgabe des beigedruckten, unterm 25. Juni 1862. mit dem Direktorium der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1863.

Vertrag

mit

der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft über den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, vertreten durch dessen Vorsitzenden, den Geheimen Regierungsrath von Maassen einerseits, und der in Magdeburg domizilirenden Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Directorium, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, sowie der Zustimmung des Ausschusses und der Generalversammlung der Aktionaire der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Station Halle der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel, im Kurfürstenthum Hessen, als einen integrirenden Theil des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahnunternehmens, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen zu übernehmen.

§. 2.

Die Königliche Staatsregierung wird der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft die Konzession für die genannte Zweigbahn bis Cassel ertheilen, beziehungsweise dieselbe für die im Kurfürstenthum Hessen belegene Strecke auf Grund eines unter thunlichster Berücksichtigung der Gesellschaftsinteressen mit der Kurfürstlichen Regierung abzuschließenden Staatsvertrages erwirken. Den Bestimmungen dieses Vertrages ist die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft unterworfen.

§. 3.

Die Bestimmung des Ausgangspunktes der projektirten Zweigbahn von Halle nach Heiligenstadt und Cassel, sowie die Bestimmung der Richtungslinie bleibt für die innerhalb des Preußischen Gebiets belegene Strecke unbedingt und hinsichtlich der im Kurfürstlich Hessischen belegenen Strecke nach Maaßgabe des Staatsvertrages (§. 2.) dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten. Der Genehmigung desselben unterliegen in

in gleicher Weise auch die speziellen Bauprojekte und die Anschläge. Die Anstellung des den Bau leitenden Technikers bedarf der Bestätigung des gedachten Königlichen Ministeriums. Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden. Von Seiten der Königlichen Staatsregierung werden der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten, Nivellements, Baupläne und Anschläge zu der Zweigbahn von Halle nach Heiligenstadt und Cassel, gegen Erstattung der dafür aus der Staatskasse verausgabten Kosten aus dem Baufonds überlassen. Die Bahn soll vorläufig nur mit Einem Geleise ausgeführt, das zweite Geleis aber hergestellt werden, sobald das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten solches für erforderlich erachtet. Der Grund und Boden ist von vornherein für ein Planum mit Doppelgeleise zu erwerben, auch sind die Brücken und Durchlässe wenigstens in den Fundirungen gleich für zwei Geleise herzustellen.

§. 4.

Nachdem für die im Preußischen Gebiete belegene Strecke, und zwar mindestens für die Strecke von Halle bis Heiligenstadt die landesherrliche Konzession (§. 2.) ertheilt sein wird, muß mit der Fertigstellung der Baupläne und Anschläge der mehrerwähnten Zweigbahn ohne Verzug vorgeschritten werden. Nach Vollendung und Genehmigung derselben durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (§. 3.) soll, sobald das Terrain disponibel gestellt ist, nach näherer Bestimmung der vorgedachten Behörde der Bau der Strecke nach Heiligenstadt sofort begonnen und ununterbrochen fortgesetzt werden. Letzteres gilt auch von der Strecke von Heiligenstadt bis Cassel (§. 5.), nachdem die Konzession für den im Kurfürstenthum Hessen belegenen Theil derselben (§. 2.) ertheilt sein wird.

§. 5.

Die Königliche Staatsregierung wird fortgesetzt ihre Vermittelung und Einwirkung zu dem Zwecke eintreten lassen, daß der Gesellschaft der zum Bau der Zweigbahn und zur Anlegung der Bahnhöfe erforderliche Grund und Boden nach Maaßgabe der von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigten Baupläne innerhalb des Königlich Preußischen Staatsgebiets von Seiten der betheiligten Korporationen unentgeltlich überwiesen wird.

§. 6.

Die Staatsregierung wird dafür Sorge tragen, daß bei Durchführung der Zweigbahn bis Cassel der Rest des Legats des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät im Betrage von 810,000 Rthlrn. von der Verwaltung des Königlich Prinzlichen Familien-Fideikommisses an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft Behufs der bestimmungsmäßigen Verwendung überwiesen werde.

Die von diesem in Stammaktien (§. 7.) zu zeichnenden und, nachdem die

die Durchführung bis Cassel gesichert sein wird (§. 2.), mit denselben Prozentsätzen wie die übrigen Aktien einzuzahlenden Kapital aufkommenden Zinsen und Dividenden werden durch Anrechnung auf die bezüglichen Jahresausgaben zur Unterhaltung der Zweigbahn innerhalb des Preußischen Staatsgebiets verwendet.

§. 7.

Das zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung der Zweigbahn, ferner das zur Erweiterung des Anschluß-Bahnhofes und dessen Gebäulichkeiten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn zu Halle, soweit solche lediglich durch die Einführung und den Betrieb der neuen Zweigbahn erforderlich werden sollte, sowie das zur Beschaffung der erforderlichen Transportmittel dieser Bahn nöthige Kapital, und der zu dessen Verzinsung während der Bauzeit (§. 8.) zu berechnende Betrag, welcher den bisherigen Ermittelungen entsprechend auf funfzehn Millionen Thaler angenommen ist, wird durch neue mit vier Thaler vom Hundert jährlich zu verzinsende Stammaktien Litt. B. der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft beschafft, auf deren Zeichnung zum Parikurse, mit Ausnahme von 810,000 Rthlrn., welche aus dem Allerhöchsten Vermächtniß gemäß §. 6. gezeichnet werden, den Besitzern der bereits vorhandenen Stammaktien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft das Vorzugsrecht eingeräumt wird. Die mit diesen Aktien auszureichenden Dividendenscheine werden mit dem Garantie-Kontrolzeichen des Staats versehen.

§. 8.

Sobald die Baurechnung für die Zweigbahn abgeschlossen ist, wird das Kapital, welches sich

1) für den Bau der Zweigbahn nebst allem Zubehör,
2) für Anschaffung der Transportmittel,
3) für die Bestreitung derjenigen Generalkosten, welche sich nicht abgesondert verrechnen und direkt aus dem Baufonds verausgaben lassen, und die mit einem Viertelprozent der Ausgabe zu 1. der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft zu erstatten sind, und
4) für die Verzinsung mit vier Prozent der während der Bauzeit, d. h. bis zu dem auf die Betriebseröffnung der Strecke von Halle bis Heiligenstadt (§. 13.) resp. bis Cassel (§. 4. in fine) folgenden 1. Januar, auf die nicht aus dem Allerhöchsten Vermächtniß von 810,000 Rthlrn. gezeichneten Aktien geleisteten Einzahlungen,

als nothwendig ergiebt, unter Mitwirkung eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv festgestellt.

Sollte für die Vollendung des Neubaues und die Ausrüstung der in Rede stehenden Zweigbahn, sowie die Beschaffung der erforderlichen Transportmittel ein größeres Kapital als funfzehn Millionen Thaler nöthig sein, so soll der Mehrbetrag in gleicher Art und unter gleichen Bedingungen, wie das zunächst angenommene Garantie-Anlagekapital (§. 7.) durch weitere Ausgabe

gabe mit vier Thalern vom Hundert zu verzinsender garantirter Stammaktien Littr. B. der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft beschafft werden. Die Festsetzung des Mehrbedarfs erfolgt durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung.

§. 9.

Der Reinertrag der Zweigbahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen derselben

a) die wirklich verausgabten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten, einschließlich der Kosten für die allgemeine Verwaltung (§. 14.),

b) der zum Reserve- und Erneuerungsfonds fließende Betrag nach einem von den Gesellschaftsvorständen aufzustellenden, der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterliegenden, Regulative abgezogen werden.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ist die Zweigbahn selbstverständlich nicht verhaftet.

§. 10.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Zweigbahn nicht dazu hinreichen sollte, um das nach Abrechnung des §. 6. dieses Vertrages erwähnten Allerhöchsten Vermächtnisses von 810,000 Thalern festgesetzte Anlagekapital (§. 8.) mit vier Thaler vom Hundert jährlich zu verzinsen, ist der Staat verpflichtet, den erforderlichen Zuschuß bis auf Höhe von vier Prozent zu gewähren. Der Staat garantirt demnach unbedingt einen Zinsengenuß von vier Thalern jährlich vom Hundert und stellt die zu dieser Zinszahlung erforderlichen Gelder zu dem Fälligkeitstermine dem Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf dessen Antrag bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Magdeburg zur Disposition. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich dagegen, wenn der Staat überhaupt zur Verzinsung des Anlagekapitals der Zweigbahn einen Zinszuschuß zu zahlen haben sollte, von diesem Zuschusse den achten Theil dem Staate aus dem Reinertrage der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn zu erstatten.

§. 11.

Der vier Prozent des Anlagekapitals übersteigende Reinertrag der Zweigbahn (§. 9.) wird dergestalt vertheilt, daß zunächst:

a) aus demselben die vom Staate oder der Gesellschaft etwa zu den Betriebskosten oder zu den Zinsen des Anlagekapitals geleisteten Zuschüsse nach Verhältniß der beiderseits aufgewendeten Summen erstattet werden,

b) sodann den neuen Stammaktien Ein Prozent (das fünfte) gewährt wird, und

c) der

c) der weitere Ueberschuß über fünf Prozent zu einem Drittheil dem Staate, zu einem Drittheil den Stammaktien des alten Unternehmens und zu einem Drittheil den Aktien für das neue Unternehmen zufließen soll.

§. 12.

Die Zinsgarantie des Staats hört auf, nachdem die Zweigbahn zehn Jahre nach einander einen Reinertrag ergeben haben wird, welcher zur erforderlichen Verzinsung des Anlagekapitals mit vier Prozent ausreichte. Die Gewinnantheil-Berechtigung des Staats an dem Reinertrage der Zweigbahn über fünf Prozent des Anlagekapitals (§. 11.) bleibt jedoch auch nach dem Erlöschen der Zinsgarantie bestehen.

§. 13.

Sollte wider Erwarten die Durchführung der Zweigbahn bis Cassel selbst nach Vollendung der Strecke von Halle bis Heiligenstadt nicht zu sichern sein, auch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in anderweiten landesherrlich genehmigten Anschlüssen, z. B. von Heiligenstadt nach Göttingen oder Hamm-Münden, einen genügenden Ersatz dafür nicht erkennen, so soll der Staat auf das innerhalb der ersten drei vollen Betriebsjahre der Strecke Halle-Heiligenstadt Seitens der Gesellschaft zu äußernde Verlangen verpflichtet sein, die Zweigbahn gegen Erstattung der Anlagekosten mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft von ihrer Befugniß Gebrauch machen zu wollen erklärt hat, eigenthümlich zu erwerben. In diesem Falle werden die Aktien Littr. B. mittelst Abstempelung in ein mit vier Prozent verzinsliches Staatsschuldpapier, unter Ausreichung halbjährlich postnumerando zahlbarer Zinskupons, konvertirt, auch wird dem Staat der für die Zweigbahn angesammelte Reserve- und Erneuerungsfonds ohne Entschädigung mit übergeben. Die Benutzung des Bahnhofes Halle (§. 7.) Seitens der Verwaltungen der Stamm- und Zweigbahn wird alsdann durch ein besonderes Uebereinkommen geregelt.

Die Verzinsung des Anlagekapitals aus dem Baufonds hört indeß mit dem auf die Betriebseröffnung der Strecke Halle-Heiligenstadt folgenden 1. Januar auf (§. 8. Nr. 4.), wenn der Fortbau bis Cassel inzwischen nicht gesichert worden ist.

§. 14.

Hinsichtlich der Betriebsrechnung für die Zweigbahn wird Folgendes bestimmt:

Die Zweigbahn Halle-Cassel partizipirt an sämmtlichen Betriebs-Ausgaben des Stamm- und Zweigbahn-Unternehmens in folgender Weise:

1) an den Gesammtkosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Länge der Zweigbahn zu derjenigen der übrigen Bahnstrecken der Magdeburg - Cöthen - Halle - Leipziger Eisenbahngesellschaft;

2) die Kosten der Bahnverwaltung tragen die Hauptbahn und Zweigbahn je zur Höhe ihrer wirklichen Ausgaben;

3) die

3) die Kosten für die Transportverwaltung werden nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotivmeilen und Wagenachsmeilen unter die Stamm- und Zweigbahn vertheilt.

4) Außer den sub 3. zu berechnenden Kosten wird in Betreff der für die Benutzung der Betriebsmittel der Stamm- und Zweigbahn, soweit solche gemeinschaftlich sein wird, zu berechnenden Vergütung festgesetzt:

a) Sämmtliche Lokomotiven nebst Tendern, sowie sämmtliche Personen- und Güterwagen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft können ohne Rücksicht darauf, für Rechnung welches Fonds sie angeschafft worden, für alle Theile des Gesammtunternehmens gemeinschaftlich benutzt werden.

b) In diesem Falle findet für jedes Betriebsjahr über die darin stattgehabte Benutzung eine Abrechnung statt, welche in der Weise erfolgt, daß vier Prozent des gesammten Geldbetrages, welcher für die Beschaffung (nicht auch für die Erneuerung) der bezüglichen Betriebsmittel wirklich verausgabt worden, bei den Lokomotiven nebst Tendern nach Verhältniß der Lokomotivmeilen und bei den Personen- und Güterwagen nach Verhältniß der Wagenachsmeilen auf jede der beiden Theile des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Unternehmens repartirt werden, und daß alsdann, soweit die also ermittelten Quoten für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn oder für die Halle-Casseler Zweigbahn mehr oder weniger betragen, als vier Prozent, von den aus ihren resp. Fonds wirklich verwendeten Beschaffungskosten ihrem Betriebe, wenn der Reinertrag zur vollständigen Deckung der Zinsen des Anlagekapitals zureicht, die ganze Differenz, sonst aber blos sieben Achtel derselben von dem Betriebsfonds der Hauptbahn kreditirt und beziehungsweise debitirt werden.

c) Was im Verkehr mit anderen Bahnen an Wagenmiethe aufkommt und gezahlt wird, beziehungsweise die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn und die neue Zweigbahn nach Verhältniß der Wagenachsmeilen verrechnet.

Sollten auch für die Benutzung von fremden Lokomotiven und Tendern Vergütungen in Einnahme oder Ausgabe kommen, so partizipiren daran beide Theile des Gesammtunternehmens, jedoch nach Verhältniß nicht der Wagenachsmeilen, sondern der Lokomotivmeilen.

§. 15.

Die im §. 36. des Gesetzes vom 3. November 1838. bezeichnete Verpflich-

pflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von Postsachen und Postwagen begreift zugleich die unentgeltliche Mitbeförderung der begleitenden Postkondukteure und des expedirenden Personals in jenen Wagen in sich. Die zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahngesellschaft rücksichtlich der Postbeförderung auf der Stammbahn abgeschlossenen Verträge finden auf die in Rede stehende Zweigbahn keine Anwendung, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart werden möchte.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, die Anlage eines elektromagnetischen Staatstelegraphen auf der Zweigbahn unentgeltlich zu gestatten.

Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft übernimmt ferner die Beförderung von Privat- und Staatsdepeschen mit dem Telegraphen der Zweigbahn auf Grund des Reglements vom 1. Januar 1862. und der etwaigen späteren Abänderungen und Ergänzungen desselben.

§. 16.

Die allgemein festgestellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Samml. für 1843. Seite 373.) finden auf die Zweigbahn Anwendung. Für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf der Zweigbahn sollen die nach dem Reglement vom 1. Mai 1861. für die Staatseisenbahnen eingeführten Sätze in Anwendung kommen. Hinsichtlich der im Kurfürstlich Hessischen Gebiete belegenen Strecken finden jedoch die etwaigen besonderen Bestimmungen des abzuschließenden Staatsvertrages Anwendung.

§. 17.

Der Tarif für die Zweigbahn unterliegt der Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ist auch verpflichtet, auf derselben eine vierte Wagenklasse einzurichten, soweit nach dem Ermessen des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

§. 18.

Die Fahrpläne für die neue Zweigbahn unterliegen der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; doch soll die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, so lange die Zweigbahn nicht mehr als fünf Prozent des Anlagekapitals abwirft, vorbehaltlich anderweiter Festsetzungen des Staatsvertrages mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung, nicht angehalten werden können, außer den erforderlichen Güterzügen täglich mehr als zwei durchgehende reine Personenzüge, von denen einer Schnellzug sein kann, auf der Zweigbahn in jeder Richtung derselben zum Anschluß an die Züge der Nachbarbahnen abzulassen.

§. 19.

Sollte fünf Betriebs-Kalenderjahre hinter einander ein Zuschuß, oder nach

Ver-

Verlauf der fünf ersten vollen Betriebs-Kalenderjahre in einem Jahre der gesammte Zuschuß von drei und einem halben Prozent zu den Zinsen der neuen Stammaktien Littr. B. der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft aus der Staatskasse geleistet werden müssen, so ist der Staat berechtigt, die Verwaltung und den Betrieb der Zweigbahn zu übernehmen. Im Fall der Geltendmachung dieser Befugniß ist der Staat keinerlei Beschränkungen von Seiten der Gesellschaft unterworfen, dagegen ist er verpflichtet, vollständige Rechnung zu legen und den aufkommenden Reinertrag, resp. die Zuschüsse, welche nach §. 10. von ihm zu leisten sind, nach eben den Bestimmungen, welche für die eigene Administration der Gesellschaft gelten, den Aktionairen Littr. B. zukommen zu lassen. Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft soll die Rückgewähr der Verwaltung und des Betriebes zu fordern berechtigt sein, wenn drei Jahre hintereinander ein Zinszuschuß aus der Staatskasse nicht weiter erforderlich gewesen ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auch während der Staatsadministration der Bahn den achten Theil des vom Staate zu zahlenden Zinszuschusses fort zu entrichten hat, wogegen von ihr alsdann zu den Betriebskosten ein Zuschuß nicht zu leisten ist.

§. 20.

Das Strecken-Beamtenpersonal mit Ausnahme des einer technischen Vorbildung bedürftigen ist vorzugsweise aus qualifizirten versorgungsberechtigten Militairs und 12 Jahre gedienten Unteroffizieren, welche das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen, soweit bezüglich der im Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete belegenen Strecke nicht ein Anderes im Staatsvertrage mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung bestimmt werden möchte.

§. 21.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 13. November 1837., sowie die damit Allerhöchst bestätigten Statuten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse auf das Unternehmen des Baues und des Betriebes der Zweigbahn Anwendung. Auch sind, insoweit nicht durch diesen Vertrag, beziehungsweise durch einen landesherrlich genehmigten Statutennachtrag ein Anderes festgesetzt wird, die Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten für die Verwaltung des neuen Unternehmens maaßgebend. Insbesondere werden auch die Bau- und Betriebsrechnungen von dem Ausschusse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft geprüft und dechargirt, mit der Maaßgabe jedoch, daß dieselben der Revision der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, beziehungsweise durch einen Kommissarius der Staatsregierung, unterliegen.

§. 22.

In der dem Staate nach §. 42. des Gesetzes vom 3. November 1838. zuste-

zustehenden Befugniß zur eigenthümlichen Erwerbung des unterm 13. November 1837. Allerhöchst konzessionirten Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahnunternehmens wird durch diesen Vertrag nichts geändert. Sollte zu irgend einer Zeit das Eigenthum des Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Unternehmens auf Grund des gedachten Gesetzes, oder auf Grund besonderer Vereinbarung, auf den Staat übergehen, so geht auch die in Rede stehende Zweigbahn in das Eigenthum des Staats gleichzeitig mit über.

In diesem Falle wird von der für die Zweigbahn Seitens des Staats der Gesellschaft zu gewährenden Entschädigung (§. 42. Nr. 4. des gedachten Gesetzes) der Werth der aus dem Allerhöchsten Vermächtniß gezeichneten Aktien in Abzug gebracht.

Also geschlossen, doppelt ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Magdeburg, den 25. Juni 1862.

(L. S.)	(L. S.)
Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat.	Das Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger-Eisenbahngesellschaft.
v. Maassen.	Defoy. Dihm. Hartung. Garcke. Falckenberg.

Vorstehender Vertrag wird in allen seinen Punkten hiermit genehmigt.

Magdeburg, den 25. Juni 1862.

Der Ausschuß der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Schieß. Berndt. Zuckschwerdt. F. A. Neubauer. Dieckmann. M. Lindau. F. Dingel. F. Everth. Bennewitz sen. C. Morgenstern. C. Prevot. Deneke. Schoch sen. Ruthe.

(Nr. 5675.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 20. November 1862. beschlossen hat,

hat, ihr Unternehmen auf Grund des dem Gesetze vom 12. Januar cr. beigefügten Vertrages vom 25. Juni 1862. auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu, beziehungsweise zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn bis zur Landesgrenze, in Gemäßheit des vorerwähnten von Uns bestätigten Vertrages hierdurch Unsere landesherrliche Konzession ertheilen, auch den anliegenden, von der Eingangs bezeichneten Generalversammlung beschlossenen vierten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß nach näherer Maaßgabe des vorbezeichneten Vertrages die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, insbesondere — für die Strecke von Halle bis zur Landesgrenze — diejenigen über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das vorgedachte Eisenbahnunternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Nachtrage zu dem Statut durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Vierter Nachtrag

zum

Statute der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

---

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den künftigen Betrieb der Zweigbahn von Halle im Anschluß an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel nach Maaßgabe des zwischen dem

dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Berlin einerseits und der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren Direktorium, andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 25. Juni 1862. ausgedehnt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital wird auf funfzehn Millionen Thaler festgesetzt. Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt in Gemäßheit des §. 8. des Vertrages vom 25. Juni 1862. vorbehalten.

§. 3.

Die Beschaffung der funfzehn Millionen Thaler erfolgt mit Genehmigung des Staats durch Ausgabe von 150,000 neuen Stammaktien Littr. B. der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in Apoints von 100 Thalern Nominalwerth unter Zinsgarantie des Staats für 141,900 Stück derselben in Gemäßheit des Vertrages vom 25. Juni 1862. Der etwaige Mehrbedarf wird gemäß §. 8. dieses Vertrages in gleicher Art und unter gleichen Bedingungen wie das zunächst angenommene vorbezeichnete Garantiekapital beschafft, ebenso die Kosten eines etwaigen zweiten Geleises, sofern deren Beschaffung in die nach §. 12. des Vertrages vom 25. Juni 1862. festgestellte Garantiezeit fällt.

§. 4.

Die Zeichnung der neuen Stammaktien erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des Vertrages vom 25. Juni 1862. Die näheren Bedingungen, sowie die Festsetzung des Präklusivtermins, bis zu welchem das Recht der Zeichnung Seitens der Besitzer der alten Stammaktien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in Anspruch genommen sein muß, und die Förmlichkeiten, unter denen dies zu geschehen hat, bestimmt das Direktorium der Gesellschaft und erläßt die desfallsigen Bekanntmachungen nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 71. des Statuts der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

§. 5.

Bezüglich der Einforderung der einzelnen Theilzahlungen, der Verhaftung der Zeichner, der Ertheilung der Quittungsbogen und deren Uebertragung an Andere, welche letztere stempelfrei ist, der Verzinsung der Einzahlungen u. s. w. sind lediglich die betreffenden Bestimmungen der §§. 2—13. des Statuts der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Samml. für 1851. S. 727.) maaßgebend.

§. 6.

Die neuen Stammaktien Littr. B. werden auf farbigem Papier nach dem anliegenden Schema A. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters im Direktorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger

ziger Eisenbahngesellschaft ausgefertigt, erhalten fortlaufende Nummern von 1. bis 150,000. und Dividendenscheine nach dem unter B. beigefügten Muster von fünf zu fünf Jahren, sowie Talons nach dem Muster C.

§. 7.

Die Besitzer der Stammaktien Littr. B. sind Mitglieder der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, wie die übrigen Aktionaire, soweit nicht in diesem Statutnachtrage ein Anderes bestimmt ist.

§. 8.

Die Besitzer der Stammaktien Littr. B. nehmen an dem Reinertrage des Stammunternehmens der Gesellschaft und dessen etwaigen künftigen Erweiterungen nicht Theil, sind vielmehr lediglich auf den Reinertrag der neuen Zweigbahn, beziehungsweise die ihnen vom Staate garantirten Zinsen, nach den Bestimmungen des Vertrages vom 25. Juni 1862. angewiesen. Die Seitens der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft bezüglich des Stammunternehmens nach §. 10. dieses Vertrages übernommene und mit dem Erlöschen der Zinsgarantie des Staats (§. 12. daselbst) ebenfalls ihr Ende erreichende Verpflichtung, den achten Theil des von ihm etwa zu leistenden Zinszuschusses dem Staate zu erstatten, besteht lediglich dem letzteren, nicht aber auch den Besitzern der Stammaktien Littr. B. gegenüber. Die Gewinnantheil-Berechtigung des Staats und der alten Aktionaire der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft an dem Reinertrage der Zweigbahn über fünf Prozent des Anlagekapitals (§. 11. c. des Vertrages vom 25. Juni 1862.) dauert auch nach dem Erlöschen der Zinsgarantie des Staats und der daran geknüpften vorbezeichneten Verpflichtungen der Aktionaire des Stammunternehmens fort.

Nicht minder fließt während einer etwaigen Staatsadministration der neuen Zweigbahn (§. 19. des Vertrages) der Ueberschuß des Reinertrages über fünf Prozent nach der Bestimmung im §. 11. des Vertrages den Stamm-Aktienbesitzern des Stammunternehmens der Gesellschaft zu.

Im Falle einer etwaigen Auflösung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft (§. 73. des Gesellschaftsstatuts) haben die Besitzer der Stammaktien B., aber auch nur diese, ausschließlich Anspruch auf den bei der Liquidation sich ergebenden vertheilungsfähigen Erlös der Zweigbahn, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen der Staat gemäß §. 13. des Vertrages vom 25. Juni 1862. die neue Zweigbahn eigenthümlich erworben hat.

§. 9.

Es steht den Besitzern der Stammaktien Littr. B. die Befugniß zu, an den Generalversammlungen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft Theil zu nehmen und in denselben, außer in den nachstehend aufgeführten Fällen, ein Stimmrecht in der Weise auszuüben, daß drei Aktien Littr. B.

Littr. B. gleich einer alten Stammaktie gerechnet werden (§. 24. des Statuts der Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft).

Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu:

1) bei der Wahl der Ausschußmitglieder und deren Vertreter, sowie bei dem Beschluß über die Remotion derselben (§. 28. Nr. 1.);

2) bei den Beschlüssen über die Anlage von Zweig= und Verbindungsbahnen (§. 28. Nr. 2.);

3) bei den Beschlüssen über die Vermehrung der Gesellschaftsfonds durch Emission neuer Aktien (§. 28. Nr. 3.);

4) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft zu ausschließlichen Lasten des Stammunternehmens und dessen etwaiger späterer Erweiterungen (§. 28. Nr. 4.);

5) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung der Statuten (§. 28. Nr. 5.);

6) bei den Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft (§. 28. Nr. 6.);

7) bei den Beschlüssen über die Ueberlassung der neuen Zweigbahn an den Staat gemäß §. 13. des Vertrages vom 25. Juni 1862.

§. 10.

Sollte die neue Zweigbahn in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 13. des Vertrages vom 25. Juni 1862. vom Staate eigenthümlich erworben werden, so erlöschen alle im gegenwärtigen Statutnachtrage festgestellten Rechte und Pflichten der Haupt= und Zweigbahn.

A.

A.

Stamm-Aktie Littr. B.

der

Magdeburg Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

№

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft

Einhundert Thaler Preussisch Courant

unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am .... bestätigten vierten Nachtrage zum Statute der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft festgestellt sind, baar eingezahlt.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

(L. S.) (faksimilirt.)

kontrasignirt. Direktoren.

B.

Stamm=Aktie Littr. B. № .... Verwaltungsjahr.

Dividendenschein №

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maaßgabe des vierten Statutnachtrages der Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft für das Verwaltungsjahr .... auf die Aktie Littr. B. № .... entfällt und der nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft.

N. N. (L. S.) N. N. (faksimilirt.)

Direktoren.

Bemerkung. Gegenwärtiger Dividendenschein wird ungültig, wenn der darauf zu erhebende Betrag innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben ist.

C.

Talon zu der Stamm-Aktie Littr. B.

der

Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft

№

Der Präsentant dieses Talons № .... erhält gegen Ablieferung desselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stamm=Aktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die fünf Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei dem Direktorium der Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Magdeburg, den ..ten .... 18..

Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eisenbahngesellschaft.

N. N. (L. S.) N. N. (faksimilirt.)

Direktoren.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei (R. Decker).